

rität in der Kammer beschlossen worden sind, auch wirklich bei dem Gesetze berücksichtigt werden. Die Zustimmung zu dem Ganzen erfolgt nur unter der Bedingung und Voraussetzung, daß die Anträge der geehrten Kammer berücksichtigt werden. Wird im Verlaufe der Sache eine Vereinigung zwischen beiden Kammern und der Regierung über einzelne Abänderungen nicht erlangt, so geht die Regierung von der Ansicht aus, daß dann in Bezug auf die einzelnen Paragraphen dasselbe einzutreten habe, was §. 131 der Verfassungsurkunde für das ganze Gesetz vorschreibt, daß dann zur Verwerfung zwei Drittheile der Stimmen in einer Kammer gehören. Wenn also künftig die Sache an die geehrte Kammer zurückgelangen sollte, und es wäre ein Amendement, was bei der dormaligen Berathung beschlossen worden ist, nicht durch Vereinigung zu erledigen, so wird es darauf ankommen, ob noch zwei Drittheile, wie in dem Abkommen auf dem Landtage 1837 bestimmt worden ist, für das Amendement sind, so würde das Gesetz für angenommen erachtet werden, und in der That ist die Regierung immer von der Ansicht ausgegangen, daß die Kammer dadurch nicht im mindesten prägravirt werde, wenn man den einzelnen Punkten dieselbe Kraft beilegt, als dem ganzen Gesetze. Auch dagegen kann die Regierung kein Bedenken finden, daß sodann über die streitigen Punkte durch Namensaufruf abgestimmt werde.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde fragen, ob irgend dormalen dem Eintritte des Namensaufrufs noch ein Bedenken entgegensteht?

Vizepräsident v. Carlowitz: Nein; ich bin nun vollkommen befriedigt.

Präsident v. Gersdorf: Es war mir sehr wichtig, mich durch eine Frage an die Herren Mitglieder sicher zu stellen. Ich würde nun die Frage über Annahme des jetzt berathenen Gesetzes an die geehrte Kammer zu richten haben: ob sie unter den von ihr gemachten Zusätzen, Abänderungen und Bemerkungen den Gesetzentwurf annehmen wolle? —

Es antworten mit Ja:

Vizepräsident v. Carlowitz, Secretair v. Biedermann, Secretair Bürgermeister Ritterstädt, Prinz Johann, v. Kostiz, Graf Solms-Wildenfels, Domherr D. Günther, Graf Hohenthal-Königsbrück, Graf Einsiedel, D. v. Ammon, Decan Rutschank, D. Großmann, Graf Schönburg, Bürgermeister Bernhardt, v. Zedtwitz, v. Hartisch, Bürgermeister Starke, v. Posern, Graf Hohenthal-Püchau, u. v. Schönberg, v. Minckwitz, Bürgermeister D. Gross, v. Thielau, v. Welck, Meinhold, v. Pflugk, v. Polenz, v. Miltz, v. Schönfels, v. Neßsch, Freiherr v. Friesen, Bürgermeister Wehner, v. Schönberg-Bibran, v. Lüttichau, v. Heynig und Präsident v. Gersdorf.

Dies Resultat der Abstimmung ward den vor derselben abgetretenen und jetzt wieder eintretenden Staatsminister und königlichen Commissar vom Präsidenten bekannt gemacht.

Referent Bürgermeister D. Gross: Wir gehen nun zum zweiten Gesetzentwurf über, die Aufhebung der einzelnen noch

bestehenden stillschweigenden Hypotheken betreffend. Dieser lautet im Eingange:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u., haben für nöthig und an der Zeit erachtet, wegen Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken Bestimmung zu treffen, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt.

Staatsminister v. Könnert verzichtet auf Vorlesung der Motive.

Präsident v. Gersdorf: Stimmt die Kammer damit überein? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es würde nun dasjenige mitzutheilen sein, was die Deputation dazu bemerkt hat. Diese sagt:

Zu dem Gesetzentwurfe unter II.

Das Fortbestehen einzelner stillschweigender Hypotheken mit der Wirkung, dem Inhaber derselben auch die Immobilien des damit Belasteten zu verpflichten, ist mit der Einführung der Hypothekenbücher durchaus unvereinbar, da hierdurch das Princip der Publicität der Hypothekenbücher verletzt werden würde, wonach jeder Betheiligte aus denselben mit der vollkommensten Sicherheit muß wahrnehmen können, ob und welche Lasten auf einem Grundstücke haften. Es ist mithin unumgänglich nöthig, gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, daß von der Zeit an, wo die neuen Hypothekenbücher die ihnen beigelegte rechtliche Wirksamkeit erhalten, die noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, von denen ohnehin, wenigstens in den Erblanden, die meisten bereits erloschen sein dürften; ihre Gültigkeit und zwar nur in Beziehung auf Immobilien verlieren, denn rücksichtlich des Mobilienvermögens und der freien Masse überhaupt ist nach den Vorschriften des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 4. Juni 1829 und des Gesetzes zu Einführung mehrerer das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz vom 25. Januar 1836, das Recht der mit stillschweigenden Hypotheken begabten Personen insoweit aufrecht erhalten, daß sie aus der freien Masse vor allen nur einen chirographarischen Anspruch habenden Gläubigern befriedigt werden. Der Zweck dieser völligen Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken wird nun durch das vorliegende Gesetz erreicht, und es ist in den zu dem Entwurfe Seite 138 flg. gegebenen Motiven sowohl ausreichend dargelegt, auf welche Weise die noch vorhandenen Inhaber von dergleichen Pfandrechten ihre erworbenen Rechte zu sichern vermögen, als auch eine genügende Rechtfertigung der speciellen Vorschriften des Gesetzentwurfs erfolgt. Die Deputation hat sich daher zu keiner Bemerkung veranlaßt gefunden und beantragt die Annahme des Gesetzes ohne irgend eine Abänderung.

Referent Bürgermeister D. Gross: Insofern kein Mitglied eine Bemerkung im Allgemeinen zu dem Gesetze machen will, ist sogleich zu den einzelnen Paragraphen überzugehen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie eine allgemeine Debatte eintreten lassen will? — Da dies nicht der Fall ist, so würden wir nun zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergehen können.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 1 lautet:

§. 1. Alle einzelnen nach den Bestimmungen des Mandats die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken u. u. u. betreffend,